

### *Kirchenrecht – Christliche Soziallehre*

*Dordett, Alexander: Kirche zwischen Hierarchie und Demokratie. Wiener Domverlag, Wien 1974. 149 S. – Brosch. DM 12,-.*

Die Literatur zum Thema Kirche und Demokratie ist unüberschaubar geworden. Daher ist zu begrüßen, daß der Wiener Kirchenrechtler A. Dordett den Fragenkomplex aufgreift und ihn auch für das »Verständnis des theologisch nicht geschulten Lesers« aufbereitet. Wie der Titel »Kirche zwischen Hierarchie und Demokratie« anzeigen soll, will Dordett dartun, daß die Kirche eine ihr eigene und gemäße Lösung und Erfüllung der theologisch legitimierten Postulate suchen und finden muß. Das Vorhaben ist geglückt. Dordett bietet eine aufschlußreiche Zusammenschau. In eleganter Formulierung und anregend entfaltet Dordett die Probleme; nicht ohne in die Geschichte zurückzuschauen, wägt er Pro und Kontra, bringt er die notwendigen Klarstellungen, wo die Forde-

rungen Buchstaben und Geist des Vaticanum II nicht entsprechen, prüft er kritisch die nachkonziliaren Normen, macht er manch bedenkenswerten Vorschlag.

In der Einführung »Recht und Mystereium« (7–17) geht es um Grundfragen des Rechts in der Kirche überhaupt. Charisma und Recht, Theologisierung wie Enttheologisierung und Entjuridisierung, also die Grundlegung des Kirchenrechts, aber auch Notwendigkeit und Prinzipien der Kirchenrechtsreform sind die Stichworte. Der erste Abschnitt »Möglichkeiten einer Demokratisierung« (19–51) befaßt sich – aufbauend auf den Arbeiten von Joseph Ratzinger–Hans Maier, Demokratie in der Kirche, Wien–München 1971, die neuere Diskussion einbeziehend (E. Corecco schreibt sich mit einem »r«) – mit den Postulaten der Demokratie (Volkssouveränität, Gleichheit, Wahlen und Abstimmung, Mehrheitsprinzip, Repräsentation, Öffentlichkeit, Gewalten-

trennung) und der Frage, inwiefern und inwieweit sie in der Kirche Anwendung finden können. Die »Kritik an verfehlten politischen Leitbildern« zeigt, daß ein Verzicht auf politische Analogie nicht nur ratsam, sondern geboten erscheint (50/51). Unter der Überschrift »Hierarchie und Zentralismus« werden im zweiten Abschnitt (53–91) die Fragen um Kollegialität und Mitverantwortung (Papst und Bischofskollegium, die mittlere Ebene, Bischof und Presbyterium, Pfarrer und Pfarrgemeinderat) und die Fragen der Dezentralisierung (Papst und Kurie; Oberbischöfe) behandelt. Beachtenswert sind die Gedanken über die wünschenswerte Aufwertung der Bischofssynode durch Zuerkennung des Initiativrechts, wodurch sie an Gewicht gewänne (59/60). Nicht ganz zutreffend dürfte die Feststellung sein, die Bischofssynode habe sich »eher als eine Art Kronrat im Dienst des Papstes verstanden« (57), sie hat sich so verstehen müssen, da sie so vom Papst eingesetzt wurde; die Konzilsväter hatten ja etwas anderes gewünscht. Nicht übersehen sollte man die Ausführungen über die Räte und das Ratgeben (68ff.), über das Verhältnis von Pfarrer und Pfarrgemeinderat und die Möglichkeiten der Konfliktlösung (73–78), wobei eine befriedigende Lösung nur in der Weise zu finden sei, daß dem Pfarrgemeinderat nur ein Beispruchsrecht in gewissen Sachbereichen (Finanzgebarung, Bautätigkeit, Aufgaben organisatorischer und karitativer Art) in genau festgelegten Fällen zukommt (77); über die Römische Kurie und die päpstlichen Gesandten (bes. 84ff., 87f.). (68ff.; für den Pastoralrat siehe jetzt auch das Rundschreiben der Kleruskongregation vom 25. 1. 1973: AfkKR 142, 1973, 484–489.)

»Rechtsschutz« ist das Thema des dritten Abschnitts (93–125). Dordett spricht sich für einen gerichtlich-prozessualen Rechtsschutz aus. Mißständen

kann abgeholfen werden durch eine Reorganisation der Gerichte, z. B. durch Einrichtung von Regionalgerichten, und durch eine Sonderform für das Eheverfahren nach Art des Kurzverfahrens mit möglichst geringem Aufwand an Prozeßförmlichkeiten. Für den gerichtlichen Rechtsschutz gegenüber der kirchlichen Verwaltung wird die Einrichtung einer gestaffelten Verwaltungsgerichtsbarkeit gewünscht, wie sie im Entwurf der Codexreformkommission vorgesehen sei; jedoch sollten keine diözesanen Verwaltungsgerichte, sondern vielmehr Regionalgerichte und ggf. eine zweite Instanz bei der Bischofskonferenz geschaffen werden. Zur Behandlung von Rechtsstreitigkeiten um das Gesetz selbst sollten – wohl außer einem gesamtkirchlichen Verfassungsgerichtshof – bei den Bischofskonferenzen Verfassungsgerichte eingesetzt werden. Kritisch werden Möglichkeit und Notwendigkeit eines kirchlichen Strafrechts geprüft und das Strafrechtssystem des CIC als weitverzweigt und undurchsichtig, formalistisch und wirkungslos aufgezeigt. Zweck der kirchlichen Strafe könne nur sein, sozial-schädliches Verhalten von der Kirche fernzuhalten und zu ahnden. Die Reformansätze der Codexreformkommission werden grundsätzlich gutgeheißen, jedoch auch zaghafte Bedenken geäußert. Dordett, selbst Mitglied der betreffenden Unterkommission, heißt die Reformansätze der Codexreformkommission grundsätzlich gut, äußert jedoch auch zaghafte Bedenken, daß im Strafrechtsentwurf von 1973 die Exkommunikation den Empfang des Bußsakramentes nicht mehr hindern soll. Hier hätte man sich eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Entwurf gewünscht, der fundamental daran krankt, daß er, in der Absicht stärker zwischen innerem und äußerem Rechtsbereich zu unterscheiden, die Kirche entgegen dem Buchstaben und Geist des Vaticanum II (vgl.

Lumen gentium Nr. 8 Abs. 2) in eine unsichtbare Heilsgemeinschaft und in eine sichtbare Gesellschaft zerreit, in der allein ein Strafrecht seinen Platz habe (vgl. dazu die Resolution der deutschsprachigen Kanonisten: AfkKR 144, 1974, im Druck).

Der Rckblick (127-142) fat die angesprochenen Fragen vertiefend zusammen. Unerwartet und berrascht findet man hier Ausfhrungen, die man dort, wo das Problem ausfhrlich besprochen war, vermite (z. B. bzgl. der Frage des Trgers der hchsten Gewalt, 133ff., ber Bischof, Pfarrer und Rte, 137ff.), so da, was zuvor offen und unbeantwortet geblieben zu sein schien, dennoch einer klrenden Antwort zugefhrt ist.

*Mnchen*

*Heribert Schmitz*